



Nutzungsvereinbarung für die Wasserbar

zwischen der Energie und Wasser Potsdam GmbH
Steinstraße 101
14480 Potsdam

- nachfolgend EWP genannt -

und Musterorganisation
Frau Muster
Musterstraße
00000 Musterhausen

- nachfolgend Nutzer genannt -

Präambel

Die EWP hat einen Verkaufsanhänger B6 Esselmann mit dem amtlichen Kennzeichen P-SW 131 (nachfolgend Wasserbar genannt) von der Kommunale Fuhrparkservice GmbH (Eigentümerin des Fahrzeugs) gemietet und ist Halterin des Fahrzeugs. Sie ist berechtigt, die Wasserbar zeitweise Dritten zu überlassen.

Der Nutzer möchte im Rahmen der Veranstaltung

die Wasserbar nutzen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1)

Die EWP überlässt dem Nutzer ihren Verkaufsanhänger B6 Esselmann mit dem amtlichen Kennzeichen P-SW 131 (Wasserbar) zur Verwendung gemäß den nachfolgenden Vorgaben und Regelungen an folgendem Standort:

.....
Die Überlassung erfolgt nur zur bestimmungsgemäßen Nutzung im Rahmen folgender Veranstaltung:
.....

(2)

Die EWP verbringt die Wasserbar an den in Absatz 1 vereinbarten Standort rechtzeitig vor Beginn des Nutzungszeitraums und holt sie dort nach Ablauf der Nutzungsdauer wieder ab. Die genauen Übergabetermine stimmen die Vertragspartner gesondert miteinander ab.

§ 2 Nutzungsinhalt

(1)

Die Wasserbar wird ausschließlich für die Verteilung von Trinkwasser genutzt. Sie darf nicht zu Lagerzwecken oder sonstigen zweckfremden Nutzungen verwendet werden.

(2)

Es ist untersagt, die Wasserbar in irgendeiner Form kommerziell zu nutzen. Insbesondere ist der Verkauf des Wassers untersagt.

(3)

Einwegplastikbecher sollen bei der Nutzung der Wasserbar nicht verwendet werden. Der Nutzer hat die Regelungen des Verpackungsgesetzes zu beachten.

(4)

Die Betreuung der Wasserbar erfolgt eigenverantwortlich durch den Nutzer bzw. durch geeignetes, von ihm bestimmtes Personal. Das Personal hat sich an die geltenden Regeln zu halten. Der Nutzer ist dafür verantwortlich, diese durchzusetzen und haftet für jegliche Zuwiderhandlungen des Personals.

(5)

Insbesondere ist der Nutzer für die Dauer der Nutzung für die Einhaltung aller einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Anforderungen in ihrer jeweils geltenden Fassung verantwortlich.

§ 3 Nutzungsdauer

(1)

Die EWP überlässt dem Nutzer die Wasserbar für den Zeitraum vom

bis zum

§ 4 Übergabe und Anschluss, Rückgabe

(1)

Nach Aufbau, Anschluss und Funktionstest durch die EWP erfolgen eine kurze Einweisung und eine Abnahme durch den Nutzer. Hierfür ist das entsprechende Übernahmeprotokoll von einem Unterschriftsberechtigten zu unterzeichnen.

(2)

Mit der Übernahme geht die Gefahr auf den Nutzer über. Nachträgliche Tätigkeiten an den Anschlüssen (mit Ausnahme zur eigenverantwortlichen Störungsbeseitigung) sind nicht gestattet. Auch eine Veränderung des Standortes der Wasserbar ist nicht gestattet.

(3)

Der Nutzer ist verpflichtet sich, sämtliche für die Aufstellung und Betreibung erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Diese Pflicht umfasst auch die Einhaltung der StVO und der Richtlinie für Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) bezüglich der Absicherung der Wasserbar im öffentlichen Verkehrsraum und die Einhaltung alle Auflagen aus der

Genehmigung der verkehrsrechtlichen Anordnung (VAO), sowie der Vorschriften der geltenden Wasserversorgungssatzung. Der Nutzer haftet unbeschränkt für die von ihm während der Mietzeit begangenen Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen und Ordnungsvorschriften im Rahmen der Wasserbarnutzung.

Daraus ergeben sich nachfolgende Fragen und Hinweise.

Erfolgt die Trinkwasserentnahme über öffentliche Hydranten? Ja Nein

Verkehrsrechtliche Anordnung für den öffentlichen Bereich durch den Nutzer.

Erforderlich? Ja Nein VAO liegt vor? Ja Nein

Bei Trinkwasserentnahme über privater Zapfstelle

Es ist eine mikrobiologische Trinkwasseranalyse an der Entnahmestelle erforderlich. Die Trinkwasseranalyse darf nur von eine zertifizierten Probenehmer durchgeführt werden. Der Analysebericht darf nicht älter als 14 Tage sein.

Hinweis:

Für eine mikrobiologische Trinkwasseranalyse könnte das nachfolgende Labor beauftragt werden.

AGROLAB POTSDAM GmbH
Schlaatzweg 1A, 14473 Potsdam
Tel.: +49 331 2775-125, Fax: +49 331 2775-122
potsdam@agrolab.de www.agrolab.de

Mikrobiologische Trinkwasseranalyse an der Entnahmestelle durchgeführt: Ja Nein

Wurden die nach Trinkwasserverordnung (TrinkwV) vorgegebenen Grenzwerte / Anforderungen eingehalten? Ja Nein

Wer stellt die trinkwassertechnische Verbindung zwischen privater Zapfstelle und der Wasserbar her?

Bei Verwendung von privaten trinkwassertechnischen Anschlusszubehör:

Es dürfen nur trinkwasserzugelassene Produkte verwendet werden.

Wurde das private trinkwassertechnische Anschlusszubehör mit zugelassenem Desinfektionsmittel für die Trinkwasserproduktion desinfiziert? Ja Nein

Wie erfolgt die Stromanbindung der Wasserbar?

Sind die elektrischen ortsveränderlichen Geräte nach DGUV Vorschrift 3 geprüft?

Ja Nein

Ansprechpartner vor Ort:

(4)
Bei Rückgabe erfolgt eine Prüfung durch die EWP mit einem entsprechenden Übergabeprotokoll.

§ 5 Sonstige Pflichten des Nutzers

(1)
Die Wasserbar ist vom Nutzer sorgsam und pfleglich zu behandeln und vor Schaden zu bewahren und insbesondere durch geeignete Maßnahmen vor Verlust/Diebstahl zu schützen.

(2)
Der Nutzer haftet für die an der Wasserbar oder durch die Wasserbar an Dritten entstandenen Schäden und für den Verlust der Wasserbar oder Teilen davon. Jede Beschädigung, jeder Verlust oder Diebstahl der Wasserbar oder eines Teils davon ist der EWP unverzüglich anzuzeigen.

Über Störungen oder anderweitige Zwischenfälle ist die EWP unverzüglich zu informieren.

Ansprechpartner: Telefonnummer: 0331 661-

Außerhalb der Dienstzeiten erfolgt die Meldung an den Dispatcher: 0331 661-2407

(3)
Der Nutzer hat die Wasserbar gegen Schäden zu versichern. Er hat der EWP einen entsprechenden Nachweis des gültigen Versicherungsschutzes vor Abschluss der Vereinbarung vorzulegen.

(4)
Der Nutzer darf keine Veränderungen an der Wasserbar vornehmen.

§ 6 Abschließende Bestimmungen

(1)
Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung erfordern die Schriftform, wie auch die Änderungen dieser Klausel selbst. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

(2)
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.

Potsdam, den

Potsdam, den

.....
Nutzer

.....
Energie und Wasser Potsdam GmbH

Rückgabeprotokoll Wasserbar

Vermieter Energie und Wasser Potsdam GmbH
Steinstraße 101
14480 Potsdam

- nachfolgend EWP genannt -

Nutzer _____

- nachfolgend Nutzer genannt -

Der Nutzer hatte die Wasserbar im Rahmen der Veranstaltung

.....
genutzt.

Die EWP hatte die Wasserbar dem Nutzer für den Zeitraum vom
bis zum überlassen.

Hiermit bestätigt der Nutzer die Übergabe der Wasserbar in einem mangelfreien, gepflegten und funktionstüchtigen Zustand.

Potsdam, den

.....
Nutzer

Hiermit bestätigt die EWP den vollständigen Erhalt der Wasserbar in einem mangelfreien, gepflegten und funktionstüchtigen Zustand.

Potsdam, den

.....
Energie und Wasser Potsdam GmbH

Anhang Mangel- bzw. Schadenaufstellung:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....